



AGAD
Partner im Wettbewerb.

DATENSCHUTZ ZUM FEIERABEND

Das neue TTDSG

(Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz)

- Hinweise für die tägliche Praxis

Christopher Pröpper

12. Mai 2022

Überblick



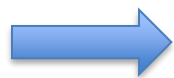
1. Das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und seine „Vorgänger“
2. Das Planet49-Urteil des EuGHs und die e-Privacy-Richtlinie
3. Anwendungsbereich des TTDSG
4. Begriffsbestimmungen
5. TTDSG, Cookies und Co.
6. § 25 TTDSG
7. Wichtige Regelungen des TTDSG
8. Bußgelder/ TTDSG als Übergangslösung?

1. Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und seine „Vorgänger“

- Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) führt Regelungen des Telemediengesetz (TMG) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zusammen
- TTDSG bringt Verschlinkung von TMG und TKG und setzt u.a. Regelungen zum Thema Cookies aus der e-Privacy Richtlinie von 2009 um.
- Das neue **TMG** regelt die Haftung für Inhalte bei Medien unabhängig von der Frage, ob es sich um eigene oder fremde Inhalte handelt. **Beispiele:**
 - Haftung der Diensteanbieter für rechtswidrige Inhalte
 - Vorschriften zur Kennzeichnung von Diensten (Impressums-Pflicht)
 - Bekämpfung von Spam
 - Datenschutz für Diensteanbieter
 - Herausgabe von personenbezogenen Nutzerdaten – jedenfalls Auskunft + Löschung
- Das **TKG** regelt den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation.
Hauptziele: Wahrung der Verbraucher- und Nutzerinteressen sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses am „Fernmeldevorgang“



2. Ausgangspunkt für TTDSG | Das Planet49 – Urteil und die e-Privacy Richtlinie



Mit dem Urteil des europäischen Gerichtshofs vom 1.10.2019 ist unmissverständlich klargelegt worden, dass die Verwendung von Cookies einer ausdrücklichen Einwilligung des Nutzers bedürfen.



Diese Regelungen sind nochmals im TTDSG niedergeschrieben worden.



Langer Zeitraum zwischen Urteil und Inkrafttreten des TTDSG aufgrund der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber die e-Privacy Richtlinie in den letzten Jahren nicht zufriedenstellend umsetzen konnte.



Anders als Verordnungen, z.B. die DSGVO, entfalten Richtlinie keine unmittelbare Wirkung im Mitgliedstaat, was dazu führt, dass die Mitgliedstaaten eigene nationale Regelung schaffen müssen. Das ist mit der Umsetzung des TTDSG nun erstmalig erfolgt.



3. Anwendungsbereich des TTDSG

Das TTDSG enthält nicht „nur“ Regelung zum Datenschutz, sondern auch zur Telekommunikation und zum Bereich Telemedien

Die DSGVO soll „nur“ den Schutz personenbezogener Daten garantieren

Das TTDSG ist darüber hinaus auf die Integrität des Endgerätes ausgerichtet, mithin geht es nicht zwingend um personenbezogene Daten (eher ein theoretisches Problem).



3. Anwendungsbereich des TTDSG

Folgerung: Einsatz von Technologien ohne Erhebung personenbezogener Daten, dann sind nur die Vorgaben des TTDSG, nicht aber diejenigen der DSGVO anzuwenden.

Da bei der Nutzung von Cookie das Nutzerverhalten ausgewertet werden kann, finden aber tatsächlich sowohl das TTDSG als auch die DSGVO Anwendung.

Das wird durch die Bezugnahme des § 25 II S. 2 TTDSG auf die DSGVO deutlich.



4. Begriffsbestimmungen

- § 1 TTDSG umfasst den Schutz personenbezogener Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten und Telemedien.
- Unter dem Begriff „**Telemedien**“ sind sämtliche Kommunikationsdienste zu subsumieren.

Beispielsweise zählen dazu: Onlineshops mit Bestellmöglichkeiten für Waren und Dienstleistungen, Streaming Dienste, Websites (auch Smart-Home-Anwendungen, Alarmsysteme etc.).

Wer **Anbieter** dieser Telemedien ist, wird in § 2 II Nr. 1 TTDSG klargestellt: „jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden Telemedien vermittelt“.



6. TTDSG, Cookies und Co.



Durch das TTDSG ist nunmehr ausdrücklich normiert, dass Websitebetreiber für Trackingdienste und Cookies eine echte und ausdrückliche Einwilligung des Nutzers benötigen.



Das war bereits nach der höchstrichterlichen BGH- und EuGH-Rechtsprechung klar (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Mai 2020, Aktenzeichen I ZR 7/16).



Gesetzlich normiert wird dies aber nun erstmals mit dem TTDSG.



Besonderes Augenmerk liegt dabei auf **§ 25 TTDSG**, der die Einwilligung „regelt“



Daher ist die Einrichtung eines Consent- Managers unumgänglich.

7. § 25 TTDSG

§ 25 I TTDSG besagt:

„Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.“

§ 25 II TTDSG: Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich

1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann."

Von dem Grundsatz der erforderlichen Einwilligung gibt es zwei Ausnahmen:

technisch notwendige Cookies, d.h. solche, die für den Betrieb der Seite unbedingt erforderlich sind;

Cookies und Informationen, die ausschließlich der Übertragung von Nachrichten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz dienen.



→ Technisch notwendige Cookies sind alle Cookies, ohne die eine Webseite an sich nicht funktionieren würde

Anforderung hinsichtlich der Gestaltung eines Cookiebanners:

- Aktive Einwilligung des Nutzers erforderlich (keine vorausgefüllte Check-Box)
- „Annehmen“ und „Ablehnen“ Button (das „Ablehnen“ darf nicht durch eine zweite Ebene etc. erschwert werden)
- Kein besonderes „hervorheben“ des „Annehmen“- Buttons
- Darüber hinaus Informationen zu: Zweck, Anzahl der Cookies, gegebenenfalls Sitz des Unternehmens



8. Weitere wichtige Regelungen des TTDSG



- Anbieter von Telemediendiensten müssen gegebenenfalls Auskunft über Bestands- und Nutzerdaten geben (ähnlich bekannt aus der DSGVO).
- Sie müssen u.a. sicherstellen, dass:
 - Nutzer von Telemedien die Nutzung jederzeit beenden können
 - kein unerlaubter Zugriff auf die technischen Einrichtungen des Nutzers möglich ist (§ 19 TTDSG),
 - Daten die zum Zweck des Jugendschutzes erhoben werden, nicht zweckwidrig verarbeitet werden (§ 20 TTDSG)
 - die Pflicht zur Herausgabe von Daten an Behörden aufgrund gerichtlicher Anordnung etc. eingehalten werden (§§21-24 TTDSG)
- Der Bundesbeauftragte (und die Landesbeauftragten) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat/haben die Aufsicht über den Umgang mit personenbezogenen Daten.
- Die Bundesnetzagentur ist für alle Vorschriften zuständig, die nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen (eher theoretische Fallkonstellationen).



8. Bußgelder/ TTDSG als Übergangslösung?

Bußgelder

- ❖ Neben Bußgeldern nach der DSGVO (Art. 83 DSGVO Geldbußen von bis zu **20.000.000 EUR** oder im Fall eines Unternehmens von bis zu **4 % des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes** des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist)
- ❖ Zusätzlich **Bußgeld gemäß § 28 TTDSG** in Höhe von bis zu **300.000 €** möglich.
- ❖ Daneben ist weiterhin eine **Abmahnung** wegen eines nicht ordnungsgemäßen Cookie Consent Banner möglich.



8. TTDSG als Übergangslösung?

- ✓ Keine wesentlichen Änderungen durch das TTDSG im Hinblick auf praktische Anwendung, schafft aber letztendlich die nationale Umsetzung der Cookie-Richtlinie.
- ✓ Durch das Gesetz allerdings weitere Möglichkeit der Bußgeldverhängung.
- ✓ Wohl zu erwarten, dass Anzahl der Beschwerden durch Betroffene zunehmen wird.
- ✓ Fraglich, wie die die Regelungen, insbesondere § 25 TTDSG, von Behörden und Gerichten ausgelegt werden.
- ✓ Wahrscheinlich werden nochmals Anpassungen des TTDSG vorgenommen, sofern die ePrivacy-Verordnung in Kraft tritt. -> Daher hat das TTDSG in seiner jetzigen Form wohl nur eine begrenzte Haltbarkeit (aber kein Wegfall der Regelungen insgesamt zu erwarten).



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AGAD Service GmbH
Christopher Pröpper
Waldring 43-47
44789 Bochum
proepper@agad.de
Tel.: 0234/282533 20